

*Hic quatitur totus terrę globus undique motus
Horrida ceu fissis portenta sonant in abyssis*²⁵.

Inhaltlich geht es um das in verschiedenen anderen Quellen, u. a. den *Annales Einsidlenses*, gut dokumentierte Erdbeben vom 12. Mai 1021, wie Henking ausführlich belegt; in der neuen Edition steht dazu aber nur lapidar und irreführend: „Wohl ein sonst unbekanntes Erdbeben“²⁶. Man wird daher nicht darum herumkommen, künftig auch die alte Ausgabe von Henking zu konsultieren.

Umgekehrt finden sich in der neuen Ausgabe sehr ausführliche, redundante Sachanmerkungen, wo ein einfacher Hinweis genügt hätte. So berichten die *ASm* a. 876 zum Herrschaftsantritt Karls III. nach dem Tod seines Vaters Ludwig des Deutschen: *Hludowicus pius rex Germanie obiit. [...] Karolus secundus imperator cepit regnare*, wo der Kausalzusammenhang auf der Hand liegt und eine knappe Erklärung für die Karl III. zugeordnete ungewohnte Ordinalzahl *secundus* genügt hätte (zumal Karl II. der Kahle in den *ASm* nicht vorkommt); die selbe Hand wie beim Eintrag von *Karolus secundus imperator* trägt anschließend zu 881 ein: *Karolus imperator a Iohanne papa benedicitur*, und zu 882: *Karolus imperator gubernacula regni Franchorum suscepit*, so dass an der Identifizierung kaum Zweifel bestehen. Stattdessen kommentiert der Herausgeber die Stelle folgendermaßen: „Auf wen sich diese Nachricht bezieht, ist nicht eindeutig. Bei *Karolus secundus imperator* würde man zwar sicher zuerst an Karl d. Kahlen denken. Da dessen Kaiserkrönung am 25.12.875 stattfand, ließe sich auch die Zuschreibung zum Jahr 876 problemlos erklären. Die Wortwahl allerdings ist geeignet, hier Zweifel zu säen: *cepit regnare* ist eine ungewöhnliche Ausdrucksweise für den Beginn eines Kaisertums bzw. den Akt der Kaiserkrönung, jedoch absolut üblich für den nominellen Beginn von (Königs-)Herrschaft. Bedenkt man die generelle Fokussierung der *ASm* auf das ostfrk. Reich und das ehrende Andenken, welches Karl III. im Bodenseeraum bewahrt wurde, so muss zumindest in Betracht gezogen werden, dass hier dessen Herrschaftsantritt nach dem Tode Ludwigs d. Deutschen am 28.8.876 gemeint sein könnte“²⁷.

25) Vgl. DUFT, Ekkehardus (wie Anm. 23) S. 87 mit Abb. zwischen S. 88 und 89; Hartmut HOFFMANN, *Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich* (Schriften der MGH 30, 1986), Teil 1 (Textband) S. 368 Anm. 3.

26) ZINGG, *Annalistik* (wie Anm. 1) S. 191 Anm. 308; vgl. HENKING, *Annalistische Aufzeichnungen* (wie Anm. 13) S. 306 mit Anm. 256.

27) ZINGG, *Annalistik* (wie Anm. 1) S. 160f. mit Anm. 128.